ISSN 0174-478 X

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

200	7	Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 9. März 2007	Nr. 5
Tag INHA		INHALT	Seite
13.	2.07	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Notenbildungsverordnung	145
14.	2.07	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Festsetzung der Gerensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebüverordnung MLR – GebVO MLR)	hren-
15.	2.07	Verordnung des Staatsministeriums über die filmgestalterische Eignungsprüfung und weitere Z sungsvoraussetzungen für die Studiengänge an der Filmakademie Baden-Württemberg	
1.	3.07	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Schaffung eines neuen gemeinsamen Stude werks-Tübingen-Hohenheim	

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Notenbildungsverordnung

Vom 13. Februar 2007

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird verordnet:

Artikel 1

Die Notenbildungsverordnung vom 5. Mai 1983 (GBl. S. 324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2004 (GBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

- § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 9

Zahl der Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten, gleichwertige Leistungen«.

- b) Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung: »In der Klasse 10 sind in den Fächern Deutsch und Englisch mindestens fünf und im Fach Mathematik mindestens vier Klassenarbeiten anzufertigen;«
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten »Mensch und Umwelt« die Worte »und im F\u00e4cherverbund Naturwissenschaftliches Arbeiten« eingef\u00fcgt.

- d) In Absatz 4 Satz 2 wird folgender Halbsatz 2 eingefügt:
 - »; diese Höchstzahl gilt auch dann nicht, wenn in Klasse 5 des Gymnasiums die 2. Fremdsprache kein Kernfach ist.«
- e) Absatz 6 Sätze 6 und 7 erhält folgende Fassung:
 »In den Hauptschulen werden den Schülern aufgegeben
 - in den Klassen 5 bis 8 insgesamt zwei gleichwertige Leistungen nach Satz 2 in Form von Projektpräsentationen, darunter eine aus dem naturwissenschaftlichen Bereich,
 - 2. in allen Klassen im Fach Mathematik pro Schuljahr eine gleichwertige Leistung nach Satz 2 in Form eines erweiterten Kompetenznachweises und
 - 3. in den Klassen 8 oder 9 im Fach Deutsch eine gleichwertige Leistung nach Satz 2 in Form eines literarischen Projekts als Facharbeit.

In Klasse 10 der Realschule wird in den Wahlpflichtfächern und im Fächerverbund Naturwissenschaftliches Arbeiten während der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit eine Prüfung durchgeführt, die gegenüber den übrigen Leistungen zu einem Drittel gewichtet wird (fachinterne Überprüfung).«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

STUTTGART, den 13. Februar 2007

Rau

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum er die Festsetzung der Gebührensätze

über die Festsetzung der Gebührensätze
für öffentliche Leistungen
der staatlichen Behörden
in seinem Geschäftsbereich
(Gebührenverordnung MLR – GebVO MLR)

Vom 14. Februar 2007

Auf Grund von § 4 Abs. 2 und 3 Satz 4 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

§ 1

Gebührenregelungen

- (1) Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen, die die staatlichen Behörden, ausgenommen die Landratsämter, erbringen, in dem Gebührenverzeichnis (GebVerz MLR) festgesetzt, das dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist. Für öffentliche Leistungen der Vermessungsbehörden nach dem Vermessungsgesetz werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren für öffentliche Leistungen im GebVerz MLR festgesetzt.
- (2) Neben diesem Gebührenverzeichnis bestehen besondere Gebührenregelungen für Aufgabenbereiche der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf, des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Karlsruhe-Augustenberg und der Milchwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalt Wangen im Allgäu.

§ 2

Übergangsregelungen für öffentliche Vermessungsleistungen

- (1) Für öffentliche Vermessungsleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, sind die bisher geltenden Gebührenregelungen anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung überwiegend durchgeführt worden waren und die bisher geltenden Gebührenregelungen für den Gebührenschuldner günstiger sind.
- (2) Die bisher geltenden Gebührenregelungen sind auch anzuwenden bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters, wenn die Gebühr für die zugrunde liegende Liegenschaftsvermessung nach den bisher geltenden Gebührenregelungen festgesetzt wurde, sowie bei der Übernahme des neuen Rechtszustands von Bodenordnungen nach dem Flurbereinigungsgesetz oder nach dem 4. Teil des 1. Kapitels des Baugesetzbuchs (BauGB) in das Liegenschaftskataster, wenn der neue Rechtszustand vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten ist und die bisher geltenden Gebührenregelungen für den Gebührenschuldner günstiger sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch im Fall der Änderung des Gebührenverzeichnisses.
- (4) Soweit das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) noch nicht eingerichtet ist, sind für die Übermittlung und interne Verwendung digitaler Auszüge aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) die bisher geltenden Gebührenregelungen anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 14. Februar 2007

HAUK

Anlage (zu § 1)

Gebührenverzeichnis (GebVerz MLR)

A. Allgemeine Bestimmungen

Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 LGebG. Soweit andere Rechtsvorschriften Gebührenbefreiungen vorsehen, bleiben diese unberührt.

B. Besondere Bestimmungen

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro	
1	Ablehnung eines Antrags		
1.1	Wird ein Antrag auf Erbringen einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von ein Zehntel bis zum vollen Betrag der für die Erbringung dieser öffentlichen Leistung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro, erhoben.		

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
1.2	Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.	
2	Allgemeine Gebühr	
	Für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann nach § 4 Abs. 4 LGebG eine Gebühr von 3 bis 10 000 Euro erhoben werden.	
3	Befreiungen	
3.1	Befreiung (Ausnahmebewilligung) von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierbei nichts Besonderes bestimmt ist	10-5000
3.2	Ausnahmsweise oder wiederholte Zulassung zu Prüfungen ohne Prüfungsgebühr	20-100
	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln	5-150
.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	
.2.1	soweit sie die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5
.2.2	in anderen Fällen für jede angefangene Seite	2
.2.3	bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl	5
	Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Fotokopien des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses werden von der jeweiligen Einrichtung gebührenfrei beglaubigt.	
	Berufsausübung und Berufsbildung	
.1	Erlaubnis zur Betätigung auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie unter der Berufsbezeichnung »Lebensmittelchemiker«	200
.2	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (§ 11 des Vermessungsgesetzes – VermG – und ÖbV – Berufsordnung)	
.2.1	Bestellung (§ 11 Abs. 1 VermG)	550
.2.2	Verlegung des Amtssitzes (§ 11 Abs. 5 VermG)	200
.2.3	Änderung des Amtsbezirks (§ 11 Abs. 1 VermG)	300
.2.4	Bestellung eines Vertreters (§ 13 Abs. 1 und 2 ÖbV-Berufsordnung)	100
.2.5	Für die Bestellung eines Amtsverwesers und für Amtshandlungen aus Anlass des Erlöschens des Amts werden keine Gebühren erhoben.	
5.3	Leistungen zur Berufsbildung im Agrarbereich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), dem Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) und dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)	10-500
3.3.1	Benutzung staatlicher Einrichtungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsprüfungen sowie von Weiterbildungsangeboten in den Berufen der Landwirtschaft	je nach Aufwand
.3.2	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung als Ausbilder (§ 30	15-2000
	BBiG) und Anerkennung der Ausbildungsstätte (§ 27 Abs. 3 BBiG)	gebührenfrei
.3.3	Anmeldung und Zulassung zur Meisterprüfung gemäß der entsprechenden Verordnung nach §§ 53 bis 56 BBiG	300
.3.4	Anmeldung und Zulassung zur Meisterprüfung ohne den Prüfungsteil »Berufsausbildung und Mitarbeiterführung«	200

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
5.3.5	Anmeldung und Zulassung zur Meisterprüfung für den Prüfungsteil »Berufsausbildung und Mitarbeiterführung« der Meisterprüfung oder zur entsprechenden Ausbildereignungsprüfung (je Prüfung praktisch	100
5.3.6	oder schriftlich 50 Euro)	100
5.5.0	Prüfungsteil (je Prüfung praktisch oder schriftlich 50 Euro)	100
6	Butter	
	Butterverordnung	
	Berechtigung zur Führung der Bezeichnung »Deutsche Markenbutter« sowie Wiedererteilung dieser Berechtigung nach vorangegangenem Widerruf (§ 8 der Butterverordnung)	80-250
7	Fischerei	
	Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG)	
	Landesfischereiverordnung (LFischVO)	
	Bodenseefischereiverordnung (BodFischVO)	
7.1	Zulassung der Teilung eines Fischereirechts (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FischG)	15-50
7.2	Erlaubnis zum Fischeinsatz (§ 14 Abs. 2 Satz 1 FischG)	15-150
7.3	Aussetzung der Hegepflicht (§ 14 Abs. 4 FischG)	15-150
7.4	Beanstandungsbescheid (§ 19 Abs. 2 FischG)	15-150
7.5	Fristverlängerung (§ 20 Abs. 1 Satz 4 FischG)	15
7.6	Erlaubnis zur Elektrofischerei (§ 6 LFischVO)	15-100
7.7	Erlaubnis zur Entnahme von Sand, Kies und Steinen (§ 9 LFischVO)	15-100
7.8	Erteilung einer Befreiung nach § 22 LFischVO, § 19 BodFischVO oder § 25 BodFischVO	15-100
8	Flurneuordnung und Landentwicklung	
	Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)	
8.0	Nachstehende Gebührentatbestände nach Nummer 8.0.1 bis 8.4 gelten für öffentliche Leistungen der Regierungspräsidien als untere Flurbereinigungsbehörden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes) und der oberen Flurbereinigungsbehörden.	
8.0.1	Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Flurbereinigungsverfahren im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes dienen, sind, soweit sie nicht das Rechtsbehelfsverfahren und öffentliche Vermessungsleistungen nach Nummer 30 betreffen, von allen Gebühren und Auslagen, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen, befreit (§ 108 FlurbG). Diese Befreiung ist durch die zuständigen Behörden ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn die jeweilige Flurbereinigungsbehörde versichert, dass ein Flurbereinigungsverfahren im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorliegt und dass der Antrag oder die Handlung zur Durchführung eines solchen Verfahrens erfolgt.	
8.0.2	Für Amtshandlungen der Flurbereinigungsbehörden, die zur Durchführung der Flurneuordnung und Landentwicklung nicht erforderlich sind (§ 107 FlurbG), werden, soweit nachstehend in den Nummern. 8.1 bis 8.4 keine besonderen Gebühren festgesetzt sind, Gebühren nach entsprechenden Tatbeständen dieses Gebührenverzeichnisses erhoben.	
8.0.3	Soweit es sich bei den nachstehenden Amtshandlungen um umsatz- steuerpflichtige Leistungen handelt, erhöht sich die Gebühr um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
8.1	Auszüge aus Rissen, Plänen und Karten der Flurbereinigungsverfah-	
	ren	nach Nummer 30.12.3.2
8.2	Erteilung von Auskünften sowie Abzeichnungen aus Rissen und Karten, die bei den Flurbereinigungsbehörden nicht kopiert werden können	nach Nummer 30.11
8.3	Auszüge und Abschriften aus Verzeichnissen der Flurbereinigungsverfahren je angefangene Seite	nach Nummer 30.12.3.1
8.4	Mehrfertigungen, die gleichzeitig mit der Erstfertigung nach Nummer 8.1 und 8.3 hergestellt wurden, für die zweite und jede weitere Fertigung je Mehrfertigung	nach Nummer 30.12.3.3
9	Forstverwaltung	
	Bundeswaldgesetz (BWaldG)	
	Landeswaldgesetz (LWaldG)	
9.1	Genehmigung der Umwandlung von Wald (§ 9 Abs. 1 LWaldG) in eine andere Nutzungsart	
9.1.1	Genehmigung der Umwandlung in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche	30-1000
9.1.2	In allen anderen Fällen	70-25 000
9.2	Genehmigung der befristeten Umwandlung von Wald (§ 11 Abs. 1 LWaldG)	70-25 000
9.3	Die Anerkennung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und der Widerruf dieser Anerkennung (§§ 18, 20 und 38 BWaldG) sowie die Verleihung und die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 19 BWaldG sowie § 57 Abs. 2 und 3 LWaldG) sind gebührenfrei.	
9.4	Erteilung von Befreiungen von Rechtsverordnungen der höheren Forstbehörde nach §§ 31, 32, 33 in Verbindung mit § 36 sowie nach § 38 LWaldG	
9.4.1	Die Erteilung von Befreiungen für Forschungs- und Lehrzwecke ist gebührenfrei.	
9.4.2	Erteilung von Befreiungen in allen anderen Fällen	50-8000
	Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes	
9.5	Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie »quellengesichert« nach § 4 Abs. 2 und 4 FoVG	100
9.6	Ausstellung von Stammzertifikaten für Mischungen nach § 9 Abs. 2 FoVG	100
9.7	Vollständige oder teilweise Untersagung der Fortführung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebes nach § 17 Abs. 4 FoVG	400-1000
9.8	Aufhebung der Untersagung der Fortführung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebes nach § 17 Abs. 4 FoVG	200-300
9.9	Bereitstellung von Registerauszügen	gegen Kostenersatz
9.10	Durchführung von amtlichen Kontrollen weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden (nach § 18 Abs. 7 FoVG)	150-400

10	Futtermittelüberwachung	
10.1	Zulassung zulassungsbedürftiger Betriebe und Registrierung registrierungsbedürftiger Betriebe nach der Futtermittelverordnung (FMVO), Zulassung eines Betriebes gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABI. EG Nr. L 35 S.1) in der jeweils geltenden Fassung	25-5000
10.2	Registrierung eines Betriebes gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABI. EG Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung	25
10.3	Zulassung oder Gestattung eines Betriebes gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	50-175
10.4	Sonstige Genehmigungen, Bewilligungen, Anerkennungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Ausnahmen auf Grund futtermittelrecht-	
	licher Vorschriften	25-5000
10.5 10.6	Anordnungen und Maßnahmen nach futtermittelrechtlichen Vorschriften Führt die Feststellung eines Verstoßes zu amtlichen Kontrollen, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen, werden die auf Grund der zusätzlichen amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten als Gebühr in Rechnung gestellt.	25-2500 nach Aufwand
1	Käse Käseverordnung Berechtigung zur Führung der Bezeichnung »Markenkäse« sowie Wiedererteilung dieser Berechtigung nach vorangegangenem Widerruf (§ 11 der Käseverordnung)	80-250
12	Lebensmittelüberwachung und Weinkontrolle	
2.1	Genehmigungen, Bewilligungen, amtliche Anerkennungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Prüfungen auf Grund lebensmittel- und	25 5000
12.2	weinrechtlicher Vorschriften	25-5000 20-2500
2.3	Führt die Feststellung eines Verstoßes zu amtlichen Kontrollen, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen, werden die auf Grund der zusätzlichen amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten als Gebühr in Rechnung gestellt.	nach Aufwand
13	Milch	
	Milch- und Margarinegesetz	
	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über ergänzende Vorschriften für Vorzugsmilch	
	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über Milchhandelsbetriebe	
3.1	Vorzugsmilch	
	Zulassung von Erzeugerbetrieben, die Vorzugsmilch herstellen, behandeln und in Verkehr bringen	50-200
3.2	Zulassung von Ausnahmen	
	In besonderen Fällen zur Sicherstellung der Versorgung nach § 22 Abs. 1 der Verordnung über Milchhandelsbetriebe	50-100

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
13.3	Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung (Milch-GüteDVO)	
	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung der Milch-Güteverordnung und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung	
	Anerkennung und Zulassung von Probenahmegeräten von Milch- sammelwagen (§ 2 Abs. 1 der Milch-GüteDVO und Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Milch-Güteverordnung und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung)	50-100
14	Milcherhitzungseinrichtungen in Milchsammelstellen, Be- und Verarbeitungsbetrieben	
14.1	Prüfung für je angefangene 1000 l der Stundenleistung der Einrichtung	25, mindestens 200
14.2	Prüfung von Dauererhitzungsanlagen	50-250
14.3	Besondere Prüfung, die vom Besitzer der Einrichtung zu vertreten ist	50-250
15	Naturschutz	
	Naturschutzgesetz (NatSchG)	
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)	
	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. EG Nr. L 61 S. 1)	
	Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. EG Nr. L 166 S. 1)	
5.0	Allgemeines	
	Berechnung der Gebühr	
	Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine naturschutzrechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hier vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren besonders zu erheben.	
	Für Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden, werden keine Gebühren erhoben.	
	Die Erteilung von Befreiungen und Zulassung von Ausnahmen ist, soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen, gebührenfrei.	
	Die Erteilung von Befreiungen an Land- und Forstwirte in Schutzgebieten nach §§ 26, 28 und 30 NatSchG ist gebührenfrei.	
5.1	Zulassung von Eingriffen in Natur- und Landschaft mit Ausgleichsan- ordnungen nach § 21 NatSchG im Rahmen einer Gestattung nach § 23	
	Abs. 1 NatSchG	zusätzlich bis zu 1/2 der Gebühr für die zugrundeliegende Entscheidung nach anderen Vorschrifter mindestens 40
5.2	Anardnungan naah 8 22 Aba 4 NasSahC	
J.Z	Anordnungen nach § 23 Abs. 4 NatSchG	mindestens 50

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
15.3	Erteilung von Befreiungen von naturschutzrechtlichen Vorschriften nach § 79 NatSchG sowie § 62 BNatSchG	50-8000
15.4	Ausnahmen von den Schutzvorschriften für wild lebende Tier- und Pflanzenarten	
15.4.1	Ausnahmen zur Abwendung erheblicher Schäden und zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt nach § 43 Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG und § 4 Abs. 3 BArtSchV sind gebührenfrei.	
15.4.2	Ausnahmen von der Buchführungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 4 BArtSchV	50-500
15.4.3	Ausnahmen für zoologische Einrichtungen nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BArtSchV	50-500
15.4.4	Kennzeichnungspflicht nach § 12 BArtSchV	
5.4.4.1	Abweichung von der Kennzeichnungsmethode nach § 13 Abs. 1 Satz 4 BArtSchV	10
	bei einem Sammelantrag 20 Prozent.	
15.4.4.2	Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV	20-250
15.5	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen des Vorkaufsrechts nach § 56 NatSchG sind gebührenfrei.	
15.6	Das Verfahren zur Feststellung einer Entschädigung nach § 57 NatSchG ist gebührenfrei.	
15.7	Amtshandlungen auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	
15.7.1	Bescheinigungen nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	
	Verkaufswert (einschl. Umsatzsteuer) bis	
	100 Euro	10
	500 Euro	20
	1000 Euro	30
	3000 Euro	60
	5000 Euro	100
	je weitere 5000 Euro	100
	bis höchstens Bei einem Sammelantrag für Exemplare der gleichen Art wird für die Bescheinigung mit dem höchsten Wert die volle Gebühr erhoben, für die weiteren Bescheinigungen jeweils 20 Prozent der entsprechenden Ge- bühr. Die Ermäßigung gilt auch bei einem Sammelantrag für Exemplare verschiedener Arten, wenn der Verkaufswert insgesamt unter 100 Euro liegt.	2000
16	Pflanzenschutz	
6.1	Allgemeines	
6.1.1	Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben. Der Gebührensatz für eine Arbeitsstunde beträgt	
	1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	56
	2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	44
	3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	35
	4. für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	27

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
16.1.1.1	Bei der Berechnung des Zeitaufwandes sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden.	
16.1.2	Neben der nach Nummer 16.5.1 bis 16.5.25 festzusetzenden Gebühr kann mit Ausnahme bei landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben eine zusätzliche Gebühr bis zur Höhe des tatsächlichen Aufwands erhoben werden, falls auf Antrag des Auftraggebers	
16.1.2.1	das Prüfungs- oder Untersuchungsergebnis schriftlich besonders erläutert wird;	
16.1.2.2	auf Grund des Prüfungs- oder Untersuchungsergebnisses Behandlungs- oder Bearbeitungsvorschläge schriftlich erteilt werden.	
16.1.3	Für Prüfungen, Untersuchungen und sonstige Leistungen, die auf Antrag außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht oder bevorzugt erledigt werden oder die über den üblichen Rahmen erheblich hinausgehen, sowie für Nachuntersuchungen kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent erhöht werden.	
16.2	Auslagen im Bereich Pflanzenschutz	
	In den Gebühren sind die Auslagen für Geräteabnutzung und Verbrauchsmittel enthalten. Sofern diese Auslagen das übliche Maß übersteigen, kann entsprechender Ersatz gefordert werden. Als Auslagen sind neben den Gebühren, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, zu erstatten	
16.2.1	Kosten für Postleistungen wie Ferngespräche, Fernkopien, Fernschreiben,	
16.2.1.1	die der Gebührenschuldner beantragt hat;	
16.2.1.2	die für die Mitteilung der Prüfungs- oder Untersuchungsergebnisse erforderlich werden;	
16.2.1.3	die für Rückfragen wegen ungenügender Angaben oder Bezeichnungen erforderlich werden;	
16.2.2	Versandkosten für die Einsendung und Rücksendung des Verpackungs- und Untersuchungsmaterials;	
16.2.3	Reisekostenvergütungen und sonstige Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb des Dienstorts.	
	Entfallen die Auslagen teilweise auf gebührenfreie und teilweise auf gebührenpflichtige Dienstgeschäfte oder werden bei der Dienstreise Leistungen für mehrere Gebührenschuldner erbracht, sind die Auslagen anteilig zu berechnen. Von einer Erstattung der Reisekostenvergütungen kann bei Sammel- und Reihenuntersuchungen abgesehen werden, wenn hierbei auf den einzelnen Gebührenschuldner ein Betrag von weniger als 3 Euro entfallen würde.	
16.3	Gebührenfreiheit, -ermäßigung, -verzicht und Erstattungsverzicht	
16.3.1	Bei Prüfungen, Untersuchungen und sonstigen Leistungen, die überwiegend im wissenschaftlichen Interesse vorgenommen werden, kann die Gebühr ermäßigt werden oder die Festsetzung einer Gebühr unterbleiben, soweit mit gezielt eingeholtem Material wissenschaftliche Zweifelsfragen geklärt, neue Prüfungs- und Untersuchungsverfahren erprobt oder Demonstrationsmaterial für die Fortbildung gewonnen werden sollen.	
16.3.2	Bei mündlichen Auskünften und Beratungen, die keine weiteren Kosten oder keinen besonderen Arbeitsaufwand erfordern, kann die Gebührenfestsetzung unterbleiben.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
16.3.3	Bei regelmäßigen Prüfungen und Untersuchungen auf Grund von Verträgen können die Gebühren bis auf 25 Prozent der sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Beiträge ermäßigt werden.	
6.3.4	Auf die Gebührenerhebung von wirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im Einzelfall bis zu einem Betrag von 52 Euro verzichtet werden.	
6.3.5	Bei zurückgenommenen Prüfungs- und Untersuchungsaufträgen, vor Beginn der Ausführung abgebrochenen, nicht voll oder überhaupt nicht auswertbaren Prüfungen und Untersuchungen können die bei der entsprechenden Gebührennummer genannten Gebühren je nach anteiligem Aufwand von einem Zehntel bis zur vollen Höhe erhoben werden.	
.6.4	Sachverständigenleistungen Für Sachverständigenleistungen in Bußgeldverfahren findet das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) entsprechende Anwendung.	
6.5	Praktische Prüfung auf Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln durch die Landwirtschaftsverwaltung	
6.5.1	Akarizide	
	Gemüsebau	1350-2304
	Obstbau	1305–1584
	Zierpflanzenbau	1350–1680
	Sonderkulturen	2835-6720
	Weinbau	975–1400
6.5.2	Bakterizide	
	Allgemeine Einsätze	nach Aufwand
(5)	Obstbau	nach Aufwand
6.5.3	Fungizide	720 1776
	Ackerbau	720–1776 855–1344
	Obstbau (einschließlich Behandlung gegen Nectria)	1395-2554
	Zierpflanzenbau (max. 4 Behandlungen)	945–1008
	jede weitere Behandlung	270-288
	Vorratsschutz	855-1488
	Sonderkulturen	675-3024
	Weinbau	1125-1700
6.5.4	Herbizide	
	Allgemeine Einsätze	1080-1248
	Ackerbau	945-1104
	Gemüsebau	1170–1248
	Obstbau	990–1248
	Zierpflanzenbau	405–1248
	Grünland	675–1296
	Sonderkulturen	720–1344
	Weinbau	
	erste Anwendung	1150
	jede weitere Anwendung	175

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
16.5.5	Insektizide	
	Allgemeine Einsätze	675-2400
	Ackerbau	1080-4080
	Gemüsebau	1395-1632
	Obstbau	1170-1488
	Zierpflanzenbau	1125-2400
	Grünland	nach Aufwand
	Sonderkulturen	585-6720
	Vorratsschutz	1125-3168
	Weinbau	675–1630
	Bodeninsekten (allgemeine Einsätze)	675-2400
6.5.6	Molluskizide	
	Allgemeine Einsätze	1350-3216
6.5.7	Nematizide	
	Allgemeine Einsätze	1395-7440
	Bei zusätzlich erforderlichen Untersuchungen in größerer Bodentiefe Zuschlag von 50 Prozent der Gebühr	
	Weinbau	nach Aufwand
6.5.8	Repellents	
	Allgemeine Einsätze	900-1248
	Weinbau	950-1500
6.5.9	Rodentizide	
	Allgemeine Einsätze	1755-3024
	Vorratsschutz	1755-1872
	Gehege- und Batterieversuche	nach Vereinbarung
6.5.10	Wachstumsregler	
	Allgemeine Einsätze	720–1776
	Ackerbau	900-2400
	Gametozide	nach Aufwand
	Gemüsebau	nach Aufwand
	Obstbau	450-1248
	Einzeluntersuchungen	nach Vereinbarung
	Gesamtuntersuchungen	nach Vereinbarung
	Zierpflanzenbau	990-2208
	jede weitere Behandlung	270-288
	Versuche unter Glas	nach Aufwand
	Sonderkulturen	1935–2112
	Weinbau	nach Aufwand
6.5.11	Zusatzstoffe	Gebührenhöhe wie bei Indikationen
0.3.11	Mittel zur Veredelung und zum Wundverschluss Obst- und Weinbau	630–1056
	Mittel in Champignonkulturen	540-2160
6.5.12	Sensorische Prüfung von Erntegut	1250 oder nach Aufwan

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
16.5.13	Verträglichkeitsprüfung	
	Ackerbau, Grünland und Sonderkulturen	16.5.1 bis 16.5.12 (Wirksamkeitsprüfung)
	Gemüsebau	25 Prozent der entsprechenden Wirksamkeitsprüfung
	Obst- und Weinbau	1305-1392
	Einzeluntersuchung	nach Vereinbarung
	Zierpflanzenbau	495-700
	(Pflanzgutkosten werden getrennt berechnet)	+ Zuschlag für Unterglas-Versuche nach Nummer 16.5.18.2
	Sonderkulturen	495-720
16.5.14	Resistenzprüfung	
	Kartoffeln gegen Kartoffelkrebs	27–336
	jede weitere Knolle	4-15
	Kartoffeln gegen Kartoffelnematoden	4-528
	Bohnen gegen Braunflecken	90-96
	Kruziferen gegen Rübennematoden	4-96
	Getreide gegen Getreidezystenälchen	180-288
	Ertragsermittlung	270-384
	zusätzliche Prüfungen	nach Aufwand
16.5.15	Prüfung auf Nebenwirkungen	
	Bienengefährlichkeit	1800-13 200
	freilebende Wirbeltiere	855-3648
	Raubmilben im Obstbau	1170-1584
	Raubmilben im Weinbau	nur als Prüfung nach der Vorschriften der Guten- Labor-Praxis möglich (Chemikaliengesetz)
	Sonstiges	nach Aufwand
16.5.16	Prüfung auf Verbesserung der Fruchtqualität Obstbau	
	Einzeluntersuchung	990-1056
	Zusätzliche Merkmale	135-144
	Gesamtuntersuchung	nach Vereinbarung
16.5.17	Ertragsfeststellungen	
	Ackerbau, Grünland	270-720
	andere Kulturarten	nach Aufwand
	Gemüsebau (einmalige Beerntung)	405-432
	weitere Beerntungen	nach Aufwand
	Einzeluntersuchungen	405-576
	zusätzliche Merkmale	135–144
		nach Vereinbarung
	Gesamtuntersuchung	nach verembarung

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
16.5.18	Verschiedenes	
16.5.18.1	Ackerbau	
	Qualitätsfeststellung	nach Aufwand
	Triebkraftprüfung	360-384
	Künstliche Infektion	360-384
16.5.18.2	Zierpflanzenbau	
	Versuche unter Glas, zusätzlich	360-384
	Weitere Behandlungen, je Behandlung	270-288
16.5.18.3	Zusatzstoffe	Gebühr, die jeweils für die einzelnen Indika- tionen vorgesehen ist
16.5.19	Prüfung auf Gärbeeinflussung	1100-1200
16.5.20	Prüfung sensorisch wahrnehmbarer Eigenschaften im Wein	1200
16.5.21	Verwirrmethode	
	Obstbau	2250-4800
	Weinbau	4625-5800
16.5.22	Prüfungen nach GLP	
	(Gute Labor-Praxis nach § 19 des Chemikaliengesetzes)	
16.5.22.1	Rückstandsversuche im Freiland im Weinbau	
	Grundgebühr	2700
	je Rückstandprobenahme	200
16.5.22.2	Ausbauversuche für Rückstandsuntersuchungen im Weinbau (einschließlich Probenahme, Most/Wein)	
	Grundgebühr	1250
	Weinausbau	1250-1275
16.5.22.3	Raubmilbenprüfungen im Weinbau	
	Grundgebühr	2700
	je Anwendung	270
	je Auswertung	350
6.5.22.4	Sonstige GLP – Prüfungen	nach Vereinbarung
	Biologische Prüfungen, zusätzlich	1125–1200
6.5.22.5	Rückstandsversuche im Freiland, im Acker-, Obst- und Gemüsebau	no ah Wanainhamun a
16.5.23	und in Sonderkulturen Prüfungen von Pflanzenschutzmitteln für noch nicht vorgesehene	nach Vereinbarung
16.5.24	Anwendungsgebiete	nach Vereinbarung Aufschlag für jedes
0.5.24	rading von Fhanzensendezintem me memeren vergreiensmittem	zusätzliche Vergleichs- mittel ¹ /3 der entspre-
6 5 05	Vester für sahrlage Deif	chenden Gebühr
6.5.25	Kosten für erhöhten Prüfungsaufwand	nach Aufwand
6.6	Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten	
6.6.1	Anerkennung des Kontrollbetriebes für die Prüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten	100
6.6.2	Anerkennung für Filialbetriebe ohne eigenen Prüfstand	50
J.U.=		50

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
16.7	Pflanzenbeschau/Anbaumaterialverordnung	
16.7.1	Import	
16.7.1.1	»Ad hoc«-Registrierung für die einmalige Einfuhr zeugnis- und unter- suchungspflichtiger Warenarten aus einem Drittland durch die Pflan-	10
16.7.1.2	zenbeschaustelle	10
16.7.1.2	Wegstreckenentschädigung pauschal	15 5
16.7.1.4	Ausstellung eines Pflanzenpasses je Sendung	
16.7.1.4	Verpackungsholz pro angefangene Viertelstunde	13
	Dokumentenkontrolle je Sendung	7
16.7.1.6	Wartezeiten, Nachkontrollen, Kontrollen außerhalb normaler Arbeitszeit, pro Viertelstunde zusätzlich	13
16.7.1.7	Nämlichkeitskontrolle je Sendung	
16.7.1.7.1	 bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe 	7
16.7.1.7.2	– größer	14
16.7.1.8	Phytosanitäre Untersuchungen	
16.7.1.8.1	Stecklinge, Sämlinge (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüse je Sendung	
16.7.1.8.1.1	- bis zu 10 000 Stück	17,50
16.7.1.8.1.2	- pro weitere 1000 Stück	0,70
16.7.1.8.1.3	- Höchstbetrag	140
16.7.1.8.2	Sträucher, Bäume (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), andere holzige Baumschulerzeugnisse einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut) je Sendung	
16.7.1.8.2.1	- bis zu 1000 Stück	17,50
16.7.1.8.2.2	– pro weitere 100	0,44
16.7.1.8.2.3	- Höchstbetrag	140
16.7.1.8.3	Zwiebel, Wurzelknollen, Wurzelstücke, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen) je Sendung	
16.7.1.8.3.1	– bis zu 200 kg	17,50
16.7.1.8.3.2	- pro weitere 10 kg	0,16
16.7.1.8.3.3	- Höchstbetrag	140
16.7.1.8.4	Samen, Gewebekulturen je Sendung	
16.7.1.8.4.1	– bis zu 100 kg Gewicht	17,50
16.7.1.8.4.2	- pro weitere 10 kg	0,18
16.7.1.8.4.3	- Höchstbetrag	140
16.7.1.8.5	Andere Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind, je Sendung	
16.7.1.8.5.1	- bis zu 5000 Stück	17,50
16.7.1.8.5.2	– pro weitere 100	0,18
16.7.1.8.5.3	- Höchstbetrag	140
16.7.1.8.6	Schnittblumen je Sendung	
16.7.1.8.6.1	- bis zu 20 000 Stück	17,50
16.7.1.8.6.2	– pro weitere 1000	0,14
16.7.1.8.6.3	- Höchstbetrag	140

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
16.7.1.8.7	Äste mit Blattwerk, Teile von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume) je Sendung	
16.7.1.8.7.1	- bis zu 100 kg Gewicht	17,50
6.7.1.8.7.2	- pro weitere 100 kg	1,75
6.7.1.8.7.3	- Höchstbetrag	140
6.7.1.8.8	Gefällte Weihnachtsbäume je Sendung	
6.7.1.8.8.1	- bis 100 Stück	17,50
6.7.1.8.8.2	- pro weitere 100	1,75
6.7.1.8.8.3	- Höchstbetrag	140
6.7.1.8.9	Blätter und Pflanzen (z. B. Kräuter, Gewürze und Blattgemüse) je Sendung	
6.7.1.8.9.1	- bis zu 100 kg Gewicht	17,50
6.7.1.8.9.2	- pro weitere 10 kg	1,75
6.7.1.8.9.3	- Höchstbetrag	140
6.7.1.8.10	Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse) je Sendung	
6.7.1.8.10.1	- bis zu 25 000 kg Gewicht	17,50
6.7.1.8.10.2	– pro weitere 1000 kg	0,70
6.7.1.8.11	Kartoffelknollen je Partie	
6.7.1.8.11.1	– bis zu 25 000 kg Gewicht	52,50
6.7.1.8.11.2	– pro weitere 25 000 kg	52,50
6.7.1.8.12	Holz (ausgenommen Rinde) je Sendung	
6.7.1.8.12.1	- bis 100 m ³ Volumen	17,50
6.7.1.8.12.2	- pro weiteren m ³	0,18
6.7.1.8.13	Erde und Nährsubstrat, Rinde je Sendung	
6.7.1.8.13.1	– bis zu 25 000 kg Gewicht	17,50
6.7.1.8.13.2	– pro weitere 1000 kg	0,70
6.7.1.8.13.3	- Höchstbetrag	140
6.7.1.8.14	Getreidekörner je Sendung	
6.7.1.8.14.1	– bis zu 25 000 kg Gewicht	17,50
6.7.1.8.14.2	– pro weitere 1000 kg	0,70
6.7.1.8.14.3	- Höchstbetrag	700
6.7.1.8.15	Andere Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die nicht anderweitig in den Nummern 16.7.1.8.1 bis 16.7.1.8.14.3 aufgeführt sind	, , ,
6.7.1.8.15.1	- je Sendung	17,50
6.7.1.8.15.2	- Kleinstmenge	7
6.7.2	Export in Drittländer	
6.7.2.1	Registrierung der Holzbehandlungs- und Verpackungsbetriebe für Verpackungsholz	100
6.7.2.2	Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses, eines Zwischenzeugnisses oder eines Pflanzenpasses für Saatgut (Reben siehe Rebpflanzgut-Verordnung), sowie Ausstellung von Weiterversendungszeugnissen, je Sendung	10
	jede Kopie	3
6.7.2.3	Kontrollen, jährliche Kontrolle registrierter Betriebe nach IPPC-Standard pro angefangenen Viertelstunde (je Betrieb max. pro Kontroll-	J
	termin)	13
		(250)

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
	Holzverpackungen (ISPM Nummer 15) Probenahmen und Untersu-	
	chungen vor Ort, je angefangene Viertelstunde	13
16.7.2.4	Wegstreckenentschädigung pauschal	15
16.7.3	Binnenmarkt	
16.7.3.1	Amtliche Registrierung des Betriebes mit Vergabe einer Registriernummer nach der Anbaumaterialverordnung und/oder für die Einfuhr zeugnis- und untersuchungspflichtiger Warenarten aus Drittländern und das Verbringen pflanzenpasspflichtiger Warenarten im Binnenmarkt	100
16.7.3.2	Amtliche Registrierung nach der Anbaumaterialverordnung (AGOZV) für Betriebe, die bereits nach der Pflanzenbeschau-Verordnung registriert sind	25
16.7.3.3	Kontrollen, Probenahmen und Untersuchungen vor Ort, je angefangene Viertelstunde (je Betrieb max. pro Kontrolltermin)	13 (250)
16.7.3.4	Wegstreckenentschädigung pauschal	15
16.7.4	Genehmigung nach § 8 a Pflanzenbeschauverordnung	25-500
16.7.5	Ausnahmegenehmigungen nach §§ 14 und 14 a PflanzenbeschauVO	25-500
16.8	Anwendung von und Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln	25 500
16.8.1	Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Versuchszwecke nach § 10 a PflanzenschutzG	300-700
16.8.2	Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels im Einzelfall nach § 18 b PflanzenschutzG	50-100
17	Umsetzung und Kontrolle der Vermarktungsnormen und Handelsklassen	
17.1	Vermarktungsnormen und Handelsklassen bei Obst, Gemüse und Speisekartoffeln	
	Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABI. L 297 vom 21. November 1996 S. 1)	
	Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission vom 12. Juni 2001 über die Kontrolle der Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse (ABI. L 156 vom 13. Juni 2001 S. 9)	
	Verordnung (EG) Nr. 103/2004 der Kommission vom 21. Januar 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Interventionsregelung und der Marktrücknahmen im Sektor Obst und Gemüse (ABI. L 16 vom 23. Januar 2004 S. 3)	
	Handelsklassengesetz	
17.1.1	Durchführung einer zusätzlichen Gesamtprobe einschließlich der Ausstellung eines Beanstandungsprotokolls, ggf. samt Anlage und Bescheid, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25
17.1.2	Durchführung der Konformitätskontrolle, ggf. einschließlich der Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung, bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse nach Artikel 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25
17.1.3	Durchführung der Konformitätskontrolle bei der Intervention von Obst und Gemüse nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 103/2004, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25
17.1.4	Bescheinigung der industriellen Zweckbestimmung bei der Ausfuhr nach Artikel 8 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung	
	(EG) Nr. 1148/2001, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
17.1.5	Wegstreckenentschädigung pauschal (betrifft nur die Konformitätskontrolle bei der Ausfuhr (Nummer 17.1.2), die Konformitätskontrolle bei der Intervention (Nummer 17.1.3) und die Bescheinigung der industriellen Zweckbestimmung (Nummer 17.1.4)	15
17.2	Vermarktungsnormen bei Eiern	
	Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier vom 26. Juni 1990 (ABI. L 173 vom 6. Juli 1990 S. 5)	
	Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier vom 23. Dezember 2003 (ABI. L 340 vom 24. Dezember 2003 S. 16).	
17.2.1	Eintragung als Eiersammelstelle bzw. Zulassung als Eierpackstelle nach Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 einschließlich besonderer Zulassung nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003	
17.2.1.1.	Grundgebühr	50
17.2.1.2	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit weniger als 500 Hennen oder 2800 sortierten Eier/Woche	25
17.2.1.3	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit 500–1000 Hennen oder 2800–5600 sortierten Eier/Woche	100
17.2.1.4	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit 1001–5000 Hennen oder 5601–28 000 sortierten Eier/Woche	150
17.2.1.5	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit 5001–10000 Hennen oder 28001–56000 sortierten Eier/Woche	250
17.2.1.6	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit über 10 000 Hennen oder über 56 000 sortierten Eier/Woche	350
17.2.2	Besondere Zulassung für bestehende Packstellen nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003	50
17.3	Vermarktungsnormen bei Vieh und Fleisch	
	Vieh- und Fleischgesetz	
	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und für die Gewichtsfeststellung vom 28. Mai 1993 (GABI. S. 847), die nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum vom 16. November 2000 (GABI. 430) weitergilt.	
	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und für die Gewichtsfeststellung nach § 14 c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes	
17.3.1	Prüfung, Bestellung und Vereidigung für nur eine Fleischart (Rind oder Schwein oder Schaf)	100
17.3.2	Prüfung, Bestellung und Vereidigung für alle Fleischarten (Rind, Schwein und Schaf)	150
17.3.3	Erweiterung um eine Fleischart	50
17.3.4	Wiederholung einer Prüfung	50
17.3.5	Verlängerung der Bestellung	20

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
18	Prüfung von Qualitätswein b. A. und Schaumwein	
18.1	Prüfung von Qualitätswein b. A. und Schaumwein des Weingesetzes	
18.1.1	Grundgebühr je Antrag	12
18.1.2	zuzüglich je angefangene 1000 Liter	1,80
18.1.3	Zuschlag je Antrag bei Antragstellung vor der Abfüllung auf Flaschen	10
18.1.4	Zurückweisung eines Widerspruchs	50
18.2	Zulassung als Untersuchungsstelle (§ 23 der Weinverordnung)	
18.2.1	von gewerblichen Laboratorien oder Betriebslaboratorien	200
18.2.2	von bereits durch andere Behörden zugelassenen Laboratorien	50
19	Reben	
• •	Weingesetz (WeinG)	
19.1	Übertragung des Rechtes auf Wiederbepflanzung sowie Neuanpflan-	
	zung	
19.1.1	Zulassung der Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechtes oder	
	Anbaugenehmigung	
	für Grundstücke bis 50 Ar	150
	für Grundstücke von mehr als 50 Ar	200
	Die durch Allgemeinverfügung erteilten Genehmigungen zur Neu- anpflanzung sind gebührenfrei.	
19.2	Genehmigung zur Anpflanzung nichtklassifizierter Rebsorten	100
20	Rebenpflanzgut	
	Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)	
	Rebenpflanzgutverordnung (RebenpflanzgutVO)	
	Pflanzenbeschauverordnung	
20.1.	Rebenpflanzgut (einschließlich Prüfung der Beschaffenheit und Erteilung des abschließenden Bescheides)	
20.1.1	Edelreiser, veredelungsfähige blinde Unterlagsreben und Blindholz je	
	angefangenes Ar der Bestandsfläche einer Sorte	1
	mindestens	6
20.1.2	Wurzelreben und Pfropfreben in Rebschulen je angefangene 1000 Stück der besichtigten Bestände	3,50
	je Betrieb jedoch mindestens	50
	höchstens	500
20.1.3	Topf- und Kartonagereben je angefangene 1000 Stück der besichtigten	
	Behältnisse	3,50
	je Betrieb jedoch mindestens	50
	höchstens	500
20.2	Sonstige Gebühren	
20.2.1	Nachbesichtigung einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses je Feldbestand	40
20.2.2	Wiederholungsbesichtigung einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses je Feldbestand (wird nur erhoben, wenn das Ergebnis	40
20.2.2	der Erstbesichtigung bestätigt wird)	60
20.2.3	Weitere Prüfung der Beschaffenheit des Rebpflanzguts je Partie bis zu	40
	100 Bündel	40
	über 100 Bündel	70

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
20.2.4	Untersuchung einer Rebe auf Vorhandensein eines Virus	
20.2.4.1	Einzelstocktestung	
20.2.4.1.1	mittels serologischen Verfahrens, Test je Serum	10
20.2.4.1.2	mittels Pfropftest-Indikatorverfahren	60
20.2.4.2	Serienuntersuchungen (serologische Verfahren)	
20.2.4.2.1	Probenaufbereitung, Einzelprobe	2
20.2.4.2.2	Probenaufbereitung, Mischprobe	4
20.2.4.2.3	Serologischer Test je Serum	4
20.2.5	Entnahme von Bodenproben und Untersuchungen für Bescheinigung nach § 7 Abs. 2 Rebenpflanzgutverordnung	
	je Probe	20
21	Saat- und Pflanzgutanerkennung	
21.1	Verwaltungsgebühren im Saat- und Pflanzgutanerkennungsbereich	
21.1.1	Je Anerkennungsbescheid, Wiederverschließung sowie Neuausstellung von Bescheiden	5
21.1.2	Ausstellung von OECD-Bescheiden einschließlich Nachprüfungen bei Basissaatgut	35
21.1.3	Ausstellung von OECD-Bescheiden einschließlich Nachprüfungen bei zertifiziertem Saatgut	20
21.1.4	Erteilung einer Mischungsnummer bei Saatgutmischungen	
	je Partie bzw. Kennnummer	4
21.1.5	Nachmeldungen, Umstufungen bzw. Zurückziehungen von Vermehrungsvorhaben; nachträgliche Flächenänderungen	
	pro Vorhaben	10
21.1.6	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Saatgut außerhalb der gesetzlichen Antragsfristen	100
21.1.7	Nachbesichtigung einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses	
	je Hektar	25
21.1.8	Wiederholungsbesichtigung einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses (wird nur erhoben, wenn das Ergebnis der Erstbesich- tigung bestätigt wird)	
	je Hektar	50
21.2	Bearbeitung der Anmeldung, Prüfung des Feldbestandes, Mitteilung über das Ergebnis der Feldbestandsprüfung	
21.2.1	Getreide, einschließlich freiblühendem Mais, landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen, Gräser sowie Pflanzen, die nicht in den nachfolgenden Nummern genannt sind	
21.2.1.1	bei einmaliger Feldbesichtigung	
	je angefangenes Hektar	20
21.2.1.2	bei zweimaliger Feldbesichtigung	
	je angefangenes Hektar	34
21.2.1.3	ohne Prüfung des Feldbestandes (private Feldbesichtigung)	
	je angefangenes Hektar	12
21.2.2	Hybridmais, Hybridraps	
	je angefangenes Hektar	40

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
21.2.2.1	ohne Prüfung des Feldbestandes (private Feldbesichtigung)	
	je angefangenes Hektar	14
21.2.3	Kartoffeln	
	bis 1 Hektar	36
21.2.3.1	je weitere angefangene 0,25 Hektar	9
21.2.4	Gemüse	
21.2.4.1	einjährige Arten	
	je angefangenes Hektar	20
21.2.4.2	zweijährige Arten	
	je angefangenes Hektar	34
21.3	Beschaffenheitsprüfung bei Saat- und Pflanzgut einschließlich Han- delssaatgut	
21.3.1	Getreide und landwirtschaftliche Leguminosen	
	je Probe	23
21.3.2	Öl- und Faserpflanzen, Gräser, Gemüse, Runkel- und Zuckerrüben (Monogerm- und Präzisionssaatgut), Kohlrüben, Futterkohl und sonstige nicht genannte landwirtschaftliche Pflanzenarten	
21.3.3	je Probe	29
	je Probe	32
21.4	Gesundheitsprüfung bei Körnerleguminosen auf Befall mit Stängelälchen	
	je Probe	16
21.5	Gesundheitsprüfung bei Kartoffeln	
21.5.1	Prüfung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit	
	je Probe mit Probenahme	110
21.5.2	Prüfung auf Viruskrankheiten	
21.0.2	je Probe mit Probenahme	80
21.5.3	Wiederholungsprüfung auf Viruskrankheiten	
21.5.5	je Probe mit Probenahme	120
21.5.4	Prüfung der für die Pflanzkartoffelerzeugung benutzten Flächen auf Befall mit Kartoffelnematoden	120
	je angefangenes Hektar mit Probenahme	28
21.5.4.1	Je weitere angefangene 0,25 Hektar	7
21.5.4.2	Bei verspätet durchgeführter Probenahme	
	je angefangenes Hektar	40
22	Schreibgebühren und Ablichtungen	
22.1	Ausfertigungen und Abschriften (sofern sie nicht durch Fotokopie hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je Seite	7,50
	Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet.	
22.2	Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, je Seite	15
22.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Vier-	
	telstunde	10

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
2.4	Für Fotokopien und Ausdrucke elektronischer Dokumente werden erhoben:	
22.4.1	bei einem Format bis zu DIN A4	
	für die erste Seite	1,20
	für jede weitere Seite	0,80
2.4.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,60
	für jede weitere Seite	1,20
22.5	Abschriften und Fotokopien von Schulzeugnissen sowie Ausdrucke elektronischer Dokumente, unabhängig von der Seitenzahl, je Fertigung	1,20
	Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Fotokopien des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von der entsprechenden Schule gebührenfrei zu erteilen.	
13	Schulbesuchsbescheinigungen, Schülerausweise	
	Ersatzweise Ausstellung eines verloren gegangenen Schülerausweises	6
	Anmerkungen:	
	(1) Für die erstmalige Ausstellung eines Schülerausweises in der jeweils besuchten Klasse werden keine Gebühren erhoben.	
	(2) Für die Ausstellung von sonstigen Schulbesuchsbescheinigungen werden keine Gebühren erhoben.	
4	Tierkennzeichnung	
	Für die Leistungen, die der Landesverband Baden-Württemberg für Leistungsprüfungen in der Tierzucht e.V. im Rahmen der Tierkennzeichnung als beauftragte Stelle nach der Viehverkehrsverordnung erbringt, werden Gebühren nach dessen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum erstellten Gebührenkatalog erhoben. Dieser Gebührenkatalog wird den Tierbesitzern auf Anfrage kostenlos zugesandt. Zusätzlich wird er im Internet unter www.LK-VBW.de bekannt gegeben. Auf Änderungen wird im Internet und in der landwirtschaftlichen Fachpresse hingewiesen.	
5	Tierschutz	
5.1	Gleichwertigkeitsanerkennung von Sachkundeprüfungen durch Verbände nach Nummer 12.2.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes	25-500
5.2	Erlaubniserteilung nach § 11 des Tierschutzgesetzes	25-1000
5.3	Führt die Feststellung eines Verstoßes zu amtlichen Kontrollen, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen, werden die auf Grund der zusätzlichen amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten als Ge-	
	bühr in Rechnung gestellt	nach Aufwanc
6	Tierzucht	
	Tierzuchtgesetz	
	Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz	
	Verordnung über Zuchtorganisationen	
	Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen	
	Verordnung über die Beteiligung von Besamungsstationen an Zucht-	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes	
	Zweite Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes	
26.1	Zolltarifverordnung	***
26.1	Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation	200-2000
26.2	Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung einer Embryotransfereinrichtung	100-500
26.3	Anerkennung einer Züchtervereinigung oder eines Zuchtunternehmens	250-2500
26.4	Vorläufige Anerkennung einer Züchtervereinigung oder eines Zucht- unternehmens	100-500
26.5	Anerkennung als Ausbildungsstätte für Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz	50-250
26.6	Ausnahmen von den Vorschriften des Tierzuchtgesetzes (§ 17 des Tierzuchtgesetzes)	50-1000
26.7	Festsetzung der Einzelheiten der Beteiligung einer Besamungsstation am Zuchtprogramm einer Züchtervereinigung	100-500
26.8	Zustimmung zur Änderung des Tätigkeitsbereiches einer Zuchtorganisation oder Besamungsstation	100-500
26.9	Zustimmung zur Änderung des Zuchtprogramms	50-1000
26.10	Durchführung des Stichprobentests für Kreuzungsherkünfte beim	30-1000
20.10	Schwein, pro Herkunft	6000
27	Trinkwasserüberwachung	
27.1	Trinkwasseruntersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV)	
27.1.1	Aufnahme einer Untersuchungsstelle in die Landesliste nach § 15 Abs. 4 Satz 2 TrinkwV 2001 einschließlich Prüfung der Unterlagen nach § 15 Abs. 4 Satz 1 TrinkwV 2001 und Bekanntmachung	
	je Untersuchungsstelle	300-400
27.1.2	Änderung eines Aufnahmebescheids nach Nummer 27.1.1 oder Ergänzung zu einem bestehenden Aufnahmebescheid nach Nummer 27.1.1	150-300
27.1.3	Widerruf einer Listung nach Nummer 27.1.1	50-100
28	Totalisatoren, Buchmacher	
28.1	Totalisatoren	
28.1.1	Erteilung einer Totalisatorerlaubnis (für Rennwetten) für jeden Renn-	
	tag	80-500
28.1.2	Genehmigung von Sonderabzügen	20-200
28.1.3	Erlaubnis zur Unterhaltung einer Wettannahmestelle außerhalb der Rennbahn durch einen Rennverein	50-300
28.1.4	Änderung einer Totalisatorerlaubnis	20-200
28.2	Buchmacher	
28.2.1	Erteilung einer Buchmachererlaubnis (einschließlich Erlaubnisur-kunde)	200-600
28.2.2	Erteilung einer Buchmachergehilfenerlaubnis (einschließlich Erlaubnisurkunde)	80-300
28.2.3	Änderung einer Buchmachererlaubnis einschließlich Änderung oder Neuausfertigung einer Erlaubnisurkunde	20-200
28.2.4	Zulassung einer Nebenstelle	50-300

Gebühr Euro

10 - 2500

10-1250

Nummer	Gegenstand
29	Verfahrensgebühren
29.1	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)
29.1.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs
29.1.2	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war
30	Öffentliche Vermessungsleistungen
	A. Allgemeines
30.0.1	Gebühren- und auslagenfrei sind öffentliche Leistungen aus Anlass
	a) der Änderung von Landes- oder Gemarkungsgrenzen,
	b) der Verschmelzung von Flurstücken,
	c) der Berichtigung von Fehlern im Liegenschaftskataster,
	d) der Grenzfestlegung in Fällen des § 5 Abs. 7 des Vermessungsgesetzes (VermG),
	 e) der Übernahme von Änderungen in den Eigentümerangaben, Flur- stücksnummern, Nutzungsarten und Bodenschätzungsergebnissen oder Lagebezeichnungen in das Liegenschaftskataster,
	 f) der Erhebung und gegebenenfalls notwendigen Einmessung der Nutzungsarten und topographischen Gegenstände von Amts wegen, mit Ausnahme der Gebäude,
	g) der Führung von weiteren flurstücksbezogenen Angaben im Liegenschaftskataster,
	h) der Grenzfeststellung wegfallender Grenzpunkte bei Katastervermessungen,
	i) der Sicherung gefährdeter Vermessungs- oder Grenzzeichen,
	 j) der Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken.
30.0.2	In der Gebühr sind auch die Kosten für Messgehilfen und sonstige Hilfskräfte, Geräte, das Setzen und Überlassen von Grenzzeichen nach § 3 Abs. 3 bis 7 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungsgesetzes (DVOVermG) sowie für die Verwendung von Kraftfahrzeugen im Dienstreiseverkehr inbegriffen.
30.0.3	Soweit es sich bei den nachstehenden öffentlichen Leistungen um um- satzsteuerpflichtige Leistungen handelt, erhöht sich die Gebühr um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer.
30.0.4	Bei Liegenschaftsvermessungen sind die Fertigung der Vermessungs- schriften sowie die Bekanntgabe der Veränderungen in der Gebühr in- begriffen.
30.0.5	Werden in einem Arbeitsgang Flurstücke – unabhängig von der Reihenfolge – verschmolzen und zerlegt, so ist die Gebühr für denjenigen Verfahrensweg festzusetzen, für den sich die geringste Gebühr ergibt.
	Werden ausschließlich aus katastertechnischen Gründen zusätzliche oder andere Flurstücke oder Zuflurstücke gebildet, so ist die Gebühr so festzusetzen, wie sie bei Bildung der zur Erreichung des Antragsziels notwendigen Flurstücke oder Zuflurstücke entstanden wäre.
30.0.6	Für die Ermittlung der Faktoren nach Nummer 30.23.1 sind als Bodenwerte in der Regel die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für die neu gebildeten Flurstücke heranzuziehen.

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
	Ersatzweise können auch Bodenrichtwerte vergleichbarer Gebiete oder, sofern nicht wesentliche Gründe dagegen sprechen, in Kaufverträgen vereinbarte Grundstückspreise, bezogen auf einen Quadratmeter, herangezogen werden. Mit zu berücksichtigen sind gegebenenfalls sonstige bodenwertbestimmende Faktoren (z.B. Erschließungsbeiträge). Andernfalls ist eine sachgerechte Einstufung in die jeweilige Bodenwertklasse nach Nummer 30.23.1 vorzunehmen.	
	Bei Umlegungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sind in der Regel die sich unter der Annahme einer erschließungsflächenbeitragsfrei erfolgten Zuteilung, ansonsten aber noch nicht geleisteter Beitragszahlungen ergebenden Bodenwerte heranzuziehen.	
	Verfolgt die Umlegung auch nicht teilweise das Ziel der Erschließung oder Neugestaltung von Bauland, bestimmen sich die Bodenwerte aus denen der Flächen für die geplante sonstige Nutzung.	
30.0.7	Als Baukosten nach Nummer 30.4 in Verbindung mit Nummer 30.24 sind die Herstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer des Gebäudes oder vergleichbarer Gebäude zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes heranzuziehen. Ausreichend ist die sachgerechte Einstufung in die jeweilige Wertklasse nach Nummer 30.24.	
30.0.8	Auskunft ist die mündliche, schriftliche oder digitale Übermittlung einer Information ohne jede Weiterverarbeitung der Geobasisinformationen. Die digitale Auskunft kann am Bildschirm betrachtet und zur internen Nutzung ausgedruckt werden.	
30.0.9	Die interne Verwendung der Geobasisinformationen berechtigt den Empfänger, Geobasisinformationen für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch einschließlich Betrieb eines internen Informations- systems zu verwenden. Als interne Verwendung gilt auch	
	a) die Weitergabe an Dritte, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist,	
	b) die unentgeltliche Präsentation in Verbindung mit thematischen Informationen in einer einzigen Darstellung mit einem Umfang von maximal I Million Pixel im Internet ohne Möglichkeit des Druckens und Downloads in einer höheren Auflösung als die Bildschirmauflösung.	
30.0.10	Die externe Verwendung der Geobasisinformationen berechtigt den Empfänger, Geobasisinformationen in Folgeprodukten oder Folgediensten zu verwenden und diese an Dritte weiterzugeben (Veredlung).	
	B. Liegenschaftsvermessung	
30.1	Flurstückszerlegung	
	Bildung von Flurstücken oder Zuflurstücken – außer nach den Nummern 30.0.1 Buchst. a) bis c), 30.2 oder 30.3–Vermessung und Abmarkung der neuen Flurstücksgrenzen.	100 Prozent nach Nummer 30.21, multi- pliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23
	Maßgebend ist der höchste Faktor nach Nummer 30.23, der sich für die gebildeten Flurstücke oder Zuflurstücke ergibt.	
	Im Fall freiwilliger Umlegungen ist der Faktor nach Nummer 30.23.1 maßgebend, der sich für den durchschnittlichen Bodenwert der gebildeten bebaubaren Flurstücke ergibt.	
30.2	Umlegung nach dem Baugesetzbuch	

Nummer	Gegenstand				Gebühr Euro
30.2.1	Bearbeitung von Umlegt Baugesetzbuchs, Arbeiter gegebenenfalls des neu BauGB außerhalb des U kung der neuen Flurstück	a zur Abgrenzung zu ordnenden Er mlegungsgebiets sgrenzen	des Umlegung satzlands nach , Vermessung	gsgebiets und § 55 Abs. 5 und Abmar-	100 Prozent nach Nummer 30.21, multipli- ziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23.1, multipliziert mit dem Faktor A
	Flurstücksdichte	< 5	5-10	> 10	
	A	3,0	1,5	1,2	
	Für die Berechnung der Gebühr ist nur ein Ausgangsflurstück (Nummer 30.21.1) in Ansatz zu bringen.				
	Die Flurstücksdichte ergil und Zuflurstücke des Un satzlands dividiert durch neugeordneten Ersatzland stücke des Ersatzlands blo	nlegungsgebiets die Fläche des ls (Hektar). In de	und des neuge Umlegungsgeb er Form unver	ordneten Er- iets und des	
	Maßgebend ist der Fakte durchschnittlichen Boden bzw. der Flächen für die 30.0.6 ergibt.	wert der gebilde	ten bebaubare	n Flurstücke	
30.2.2	Im Fall der Übertragung r	ach § 46 Abs. 4 S	Satz 1 BauGB .		110 Prozent nach Nummer 30.2.1
30.2.3	Arbeiten zur Änderung ein	nes Umlegungspl	ans vor dessen	Inkrafttreten	nach dem Zeitaufwand (Nummer 30.20), höchstens Nummer 30.2.1
30.2.4	Ermäßigung				
	sofern die Zuteilung weitg	gehend nicht selb	st durchgeführt	wird	20 Prozent nach Nummer 30.2.1
30.3	Lang gestreckte Anlagen Bildung von Flurstücken of Ausbaus, der Verlegung, V ßen, Wegen, Bahnen, Gev lagen) mit einer neuen Ac Bildung von Flurstücken i flächen, die unmittelbar at mit ihr im Wesentlichen mündender oder in ihrem hierfür wegen eigenen A	Verbreiterung ode wässern oder Där hslänge von meh m gleichen Arbein die zu vermesse gleich laufen, Verlauf veränden dasses gesonde	r Verschmälerummen (lang ge ar als 100 m, ei tsgang für sons ende Anlage an ermessung kreu erter Anlagen, arte Gebühren	ng von Stra- streckte An- inschließlich tige Anlage- grenzen und izender, ein- soweit nicht nach Num-	
	mer 30.1 oder 30.3 zu erh neuen Flurstücksgrenzen				100 Prozent nach
					Nummer 30.21, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23.2, multipliziert mit dem Faktor B
	Flurstücksdichte	< 20	20-50	> 50	
	В	1,2	1,1	1,0	
	Die Achslänge wird begre ten und des letzten Grenz Teils der langgestreckten A	punkts auf die A	•		

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
30.4	Die Flurstücksdichte ergibt sich aus der Zahl der Flurstücke und Zuflurstücke, die bei der Vermessung der lang gestreckten Anlage durch Zerlegung gebildet werden, dividiert durch die Achslänge (Kilometer). Maßgebend ist der Faktor nach Nummer 30.23.2, der sich für die beantragte lang gestreckte Anlage ergibt. Gebäudeaufnahme	
30.4.1	Aufnahme von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nach dem 31. Juli 1961 fertig gestellt wurden, auf demselben Flurstück, wobei von der Summe der Baukosten auszugehen ist, wenn gleichzeitig mehrere Gebäude oder Gebäudeteile aufgenommen wurden	
30.4.1.1	Aufnahme von bis zu 5 Gebäuden oder Gebäudeteilen	100 Prozent nach Nummer 30.24
30.4.1.2	Für je 1 bis 5 weitere Gebäude oder Gebäudeteile erhöht sich der Prozentsatz nach Nummer 30.4.1.1 um jeweils 30 Prozent.	
30.4.2	Die Aufnahme von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die bis zum 31. Juli 1961 fertig gestellt wurden oder die Aufnahme infolge der Beseitigung oder Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist gebühren- und auslagenfrei.	
30.5	Aufhebung oder nachträgliche Änderung einer Katastervermessung, soweit sich nicht eine Katastervermessung mit erneuter Änderung der Form der Ausgangsflurstücke im gleichen Arbeitsgang anschließt	nach dem Zeitaufwand (Nummer 30.20)
30.6	Grenzfeststellung Maßgebend ist jeweils der höchste Faktor nach Nummer 30.23, der sich für die angrenzenden Flurstücke ergibt	(Ivanimer 30.20)
30.6.1	Grenzfeststellung mit Abmarkung	
30.6.1.1	auf ausdrücklichen Antrag, ausgenommen Nummer 30.6.1.2,	100 Prozent nach Nummer 30.22, multi- pliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23 zuzüglich 200
30.6.1.2	auf ausdrücklichen Antrag in unmittelbarem Zusammenhang mit einer beantragten Katastervermessung nach Nummer 30.1 bis Nummer 30.3,	100 Prozent nach Nummer 30.22, multi- pliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23
30.6.1.3	von Amts wegen.	100 Prozent nach Nummer 30.22, multi- pliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23
30.6.2	Grenzfeststellung ohne Abmarkung	
30.6.2.1	auf ausdrücklichen Antrag (Grenzvorweisung), ausgenommen Nummer 30.6.2.2,	80 Prozent nach Nummer 30.22, multi- pliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23 zuzüglich 200
30.6.2.2	auf ausdrücklichen Antrag (Grenzvorweisung) in unmittelbarem Zusammenhang mit einer beantragten Liegenschaftsvermessung nach Nummer 30.1 bis 30.3, 30.6.1.1 oder 30.6.1.2.	80 Prozent nach Nummer 30.22, multi- pliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
30.6.3	Das Nachholen der Abmarkung neuer Flurstücksgrenzen (§ 8 DVO-VermG) ist gebühren- und auslagenfrei.	
	C. Liegenschaftskataster	
30.7	Fortführung des Liegenschaftskatasters und Übernahme des neuen Rechtszustands	
30.7.1	Fortführung des Liegenschaftskatasters – einschließlich Übermittlung und Verwendung der Basisinformationen des Liegenschaftskatasters zum Zweck der Bearbeitung von Liegenschaftsvermessungen mit Ausnahme der Nummern 30.12.4 und 30.19.3 – auf Grund von öffentlichen Leistungen	
30.7.1.1	nach Nummer 30.1, 30.3 oder 30.4	30 Prozent nach Nummer 30.1, 30.3 oder 30.4.1
30.7.1.2	nach Nummer 30.5	nach dem Zeitaufwand (Nummer 30.20)
30.7.1.3	nach Nummer 30.6	gebühren- und auslagenfrei
30.7.2	Übernahme des neuen Rechtszustands in das Liegenschaftskataster – einschließlich Übermittlung und Verwendung der Basisinformationen des Liegenschaftskatasters zum Zweck der Bearbeitung der Bodenordnungsmaßnahme nach dem BauGB oder FlurbG mit Ausnahme der Nummer 30.12.4 und 30.19.3 – gemäß	
30.7.2.1	Umlegungsplan, Vorwegnahme der Entscheidung oder Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach dem BauGB, einschließlich Erteilung der Eignungsbescheinigung,	15 Prozent nach Nummer 30.2.1
30.7.2.2	Plan nach §§ 58, 100 oder 103 f FlurbG	
	je Flurstück im neuen Bestand, mit Ausnahme von in der Form unveränderten Flurstücken des alten Bestands	15
30.8-30.9	nicht belegt	
	D. Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen	
30.10	Gebühren- und auslagenfrei ist die Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen	
30.10.1	zum Zweck der Erledigung von Vermessungsaufgaben nach dem VermG,	
30.10.2	zum Zweck der Grundbuchführung,	
30.10.3	zum Zweck der Bodenschätzung oder Einheitsbewertung des Grundbesitzes,	
30.10.4	für ausschließlich wissenschaftliche Zwecke, an denen ein besonderes Interesse der Vermessungsverwaltung besteht,	
30.10.5	zum Zweck der Schulausbildung in begrenztem Datenumfang.	
30.11	Erteilung von Auskünften	
30.11.1	einfacher Art,	gebühren- und auslagenfrei
30.11.2	nicht einfacher Art.	nach dem Zeitaufwand (Nummer 30.20)
30.11.3	für erwerbswirtschaftliche Zwecke	
	je Vorhaben	25-1000

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
30.12	Übermittlung und interne Verwendung der Basisinformationen des Liegenschaftskatasters	
30.12.1	Digitale Datensätze	
30.12.1.1	Vollständiger Datenbestand eines Flurstücks in objektstrukturierter Form aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) bis 500 Flurstücke	2,0 × F, mindestens 60
	mehr als 500 bis 5000 Flurstücke	$500 + 1.0 \times F$
	mehr als 5000 bis 500 000 Flurstücke	$3000 + 0.5 \times F$
	mehr als 500 000 Flurstücke	$153000 + 0.2 \times F$
	Dabei gilt: F = Zahl der Flurstücke	133 000 + 0,2 × 1
30.12.1.2	Datenbestand des Objektbereichs »Eigentümer« aus ALKIS	20 Prozent nach Nummer 30.12.1.1, mindestens 25
30.12.1.3	Datenbestand ohne den Objektbereich »Eigentümer« aus ALKIS	80 Prozent nach Nummer 30.12.1.1
30.12.1.4	Datenbestand aus ALKIS als Rasterdaten (bildorientiertes Format)	20 Prozent nach Nummer 30.12.1.1, mindestens 25
30.12.2	Aktualisierung von Basisinformationen des Liegenschaftskatasters	
	Aktualisierung des ursprünglich bezogenen Datenbestandes	jährlich 25 Prozent nach Nummer 30.12.1.1 bis 30.12.1.4, mindestens 25
30.12.3	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster als Ausdruck oder für den Druck vorbereitet	
30.12.3.1	in alphanumerischer Form	
30.12.3.1.1	je Seite (DIN A4)	2
30.12.3.1.2	Mindestgebühr	15
30.12.3.2	in graphischer Form	
30.12.3.2.1	DIN A4	25
30.12.3.2.2	DIN A3	30
30.12.3.2.3	größer als DIN A3	
	je angefangener Quadratdezimeter	2, mindestens 30
30.12.3.3	Mehrfertigungen der analogen Auszüge, falls diese gleichzeitig mit dem Auszug hergestellt werden	
	je Mehrfertigung	20 Prozent nach Nummer 30.12.3.1.1 und 30.12.3.2
30.12.4	Ergebnisse von Auswertungen aus dem Automatisierten Liegen- schaftskataster in analoger oder digitaler Form	50-2000000
30.13	Übermittlung und interne Verwendung geodätischer Basisinformationen	
30.13.1	Festpunktinformationen	
30.13.1.1	Grundgebührzuzüglich für	15
30.13.1.2	Auszüge aus dem Amtlichen Festpunktinformationssystem (AFIS)	
	je Punkt und Koordinatensystem	5

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
30.13.1.3	Auszüge aus den analogen Festpunktunterlagen	
30.13.1.3.1	je Auszug bis DIN A4	5
30.13.1.3.2	je Auszug bis DIN A3	8
30.14-30.16	nicht belegt	
30.17	Mehrplatzlizenz	
	Erteilung des Rechts zur internen Verwendung der Geobasisinformationen an	
30.17.1	bis zu 5 Arbeitsplätzen	mit der Gebühr nach Nummer 30.12.1, 30.12.2, 30.12.4, 30.13.1.1 und 30.13.1.2 abgegolten
30.17.2	6 bis 20 Arbeitsplätzen	150 Prozent nach Nummer 30.12.1, 30.12.2, 30.12.4, 30.13.1.1 und 30.13.1.2
30.17.3	21 bis 50 Arbeitsplätzen	200 Prozent nach Nummer 30.12.1, 30.12.2, 30.12.4, 30.13.1.1 und 30.13.1.2
30.17.4	über 50 Arbeitsplätzen	250 Prozent nach Nummer 30.12.1, 30.12.2, 30.12.4, 30.13.1.1 und 30.13.1.2
30.18	Erteilung des Rechts zur externen Verwendung der Geobasisinformationen	
30.18.1	Für das Recht zur Weitergabe der Geobasisinformationen in Folge- produkten oder Folgediensten	25-10 000
30.18.2	Für kulturelle, wissenschaftliche Zwecke, amtliche Bekanntmachungen oder aktuelle Berichterstattung in der Presse ist gebühren- und auslagenfrei.	
	E. Sonstiges	
30.19	Sonstige öffentliche Vermessungsleistungen	
30.19.1	Beglaubigung von	
30.19.1.1	Auszügen aus dem Liegenschaftskataster,	100 Prozent nach Nummer 30.12.3.1 und 30.12.3.2, je Beglaubi- gung mindestens 15
30.19.1.2	Auszügen aus dem Liegenschaftskataster zu den in Nummer 30.10 genannten Zwecken sind gebühren- und auslagenfrei,	
30.19.1.3	Mehrfertigungen von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster	
30.19.1.3.1	gleichzeitig mit der Beglaubigung der Erstanfertigung sind gebühren- und auslagenfrei	
30.19.1.3.2	nicht gleichzeitig mit der Beglaubigung der Erstfertigung, jedoch bei Vorlage der Erstbeglaubigung und Beglaubigung der Übereinstimmung zum Zeitpunkt der Erstbeglaubigung ohne Rücksicht auf die Anzahl	15
30.19.2	Die Erteilung von Bescheinigungen zum Zweck der Löschung gegenstandsloser Eintragungen im Grundbuch auf Anforderung des Grundbuchamts ist gebühren- und auslagenfrei.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
30.19.3	Öffentliche Vermessungsleistungen, die in den Nummern 30.1 bis 30.19.2 nicht erfasst sind und soweit die Bemessung der Gebühr nach dem Zeitaufwand geboten ist	nach dem Zeitaufwand (Nummer 30.20)
	F. Gebührentabellen	,
30.20	Gebühr nach dem Zeitaufwand	
30.20.1	je Stunde vermessungstechnischer Außentätigkeit eines Vermessungs-	
	trupps	75-200
30.20.2	im Übrigen je Stunde eines Mitarbeiters, wobei jeweils eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gilt	35-90
30.21	Gebühr für die Bildung von Flurstücken	
30.21.1	je zu zerlegendes Ausgangsflurstück	150
30.21.2	für die Bildung von bis zu 50 Flurstücken oder Zuflurstücken je Flurstück oder Zuflurstück	110
	ab dem 51. Flurstück oder Zuflurstück jeweils	90
	Je Ausgangsflurstück bleibt ein gebildetes Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 50 m² unberücksichtigt.	
30.21.3	je Grenzpunkt der neuen Grenze	25
30.21.4	je abzumarkender neuer Grenzpunkt der neuen Grenze	nach Nummer 30.22
30.22	Gebühr für die Grenzfeststellung	
	für den 1.–25. Grenzpunkt je Grenzpunkt	120
	für den 26.–50. Grenzpunkt je Grenzpunkt	110
	ab dem 51. Grenzpunkt je Grenzpunkt	100
	wobei zunächst die abzumarkenden, danach die vorzuweisenden Grenzpunkte und zunächst die Grenzpunkte in den höheren Wertklassen nach Nummer 30.23 gezählt werden	
30.23	Wertklassen	
30.23.1	Bodenwert Euro/m ²	Faktor
	bis 10	1,0
	über 10 bis 100	1,5
	über 100 bis 300	2,25
	über 300 bis 1000	3,0
	über 1000	3,75
30.23.2	Klassifizierung	Faktor
	Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Landesstraßen, Bahnen, Gewässer 1. Ordnung	1,5
	Kreisstraßen, Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Straßengesetzes, Gewässer 2. Ordnung über 3 m durchschnittliche Flurstücks-	1,5
	breite	1,1
	Wege, sonstige Gewässer, Dämme	0,8
30.24	Baukosten Euro	
	bis 25 000	100
	mehr als 25 000 bis 100 000	200
	mehr als 100 000 bis 400 000	300
	mehr als 400 000 bis 1 000 000	600
	mehr als 1 000 000 bis 5 000 000	1200
	mehr als 5 000 000 je angefangene 5 Mio.	1200

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
31	Veterinärwesen	
31.1	Genehmigung von Ausnahmen von Einfuhrverboten und Beschränkun-	
	gen gegen das Ausland nach den §§ 7 bis 7c des Tierseuchengesetzes	10-500
31.2	Zulassung von Betrieben nach Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b in Verbin-	
	dung mit Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäi-	
	schen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen	
	Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABI. EG	
	Nr. L 226 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Artikel 3 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen	
	Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfah-	
	rensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschli-	
	chen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABI.	
	EG Nr. L 139 S. 206) in der jeweils geltenden Fassung	100-5000
1.3	Veterinärbehördliche Betriebskontrolle, die nach amtlichen Vorschrif-	
	ten vorgenommen wird und die über die normale Kontrolltätigkeit hin-	
	ausgeht, auch für besondere Verrichtungen im Zusammenhang mit der	
	Betriebsüberwachung oder auf besonderen Wunsch (zusätzliche Un-	
	tersuchungen, Beratungen und dergleichen)	1.4.75
1 4	je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	14,75
1.4	Sonstige veterinärbehördliche Begutachtung, Überwachung, Überprüfung, Zuleseung, Conshmigung, eder Erleubnig von Einrichtungen	
	fung, Zulassung, Genehmigung oder Erlaubnis von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben sowie Kontrollen nach dem Arzneimittelrecht	
	in tierärztlichen Hausapotheken und bei Personen, die als Nicht-	
	tierärzte berufsmäßig tierheilkundlich tätig sind und Kontrollen von	
	privaten Laboratorien, die TSE-Untersuchungen durchführen	
	je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	14,75
	Bei der Tätigkeit eines Regierungspräsidiums als Vor-Ort-Regierungs-	
	präsidium ist für die Hin- und Rückfahrt der landesweite durchschnitt-	
	liche Zeitaufwand zu Grunde zu legen.	
1.5	Anordnungen und Maßnahmen nach veterinärrechtlichen Vorschriften,	
	ausgenommen solche nach Nummer 12.2	20-2500
1.6	Führt die Feststellung eines Verstoßes zu amtlichen Kontrollen, die über	
	die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen, werden die auf Grund der	
	zusätzlichen amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten als Gebühr in Rechnung gestellt	nach Aufwand
		nach Aufwand
2	Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen	
	Ausstellung von Zeugnissen, soweit nicht besondere Bestimmungen	5 175
	getroffen sind, einschließlich der Ausstellung von Ersatzzeugnissen	5–175
	Ausstellung von Urkunden, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, einschließlich der Ausstellung von Ersatzurkunden	5-175
	Ausstellung von Bescheinigungen, soweit nicht besondere Bestim-	3-173
	mungen getroffen sind, einschließlich der Ausstellung von Ersatzbe-	
	scheinigungen	5-175
3	Zurücknahme eines Antrages	
	Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückge-	
	nommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leis-	
	tung, wird eine Gebühr nach § 4 Abs. 4 LGebG (1/10 bis 1/2 der Gebühr,	
	mindestens 5 Euro) erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung be-	
	gonnen, die öffentliche Leistung aber noch nicht zu Ende geführt war.	
1	Für gebührenpflichtige öffentliche Leistungen der staatlichen Behör-	
	den im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländli-	
	chen Raum, die in den Nummern 1-33 nicht vorgesehen sind, werden	
	Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.	

Nr. 5

Verordnung des Staatsministeriums über die filmgestalterische Eignungsprüfung und weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Studiengänge an der Filmakademie Baden-Württemberg

Vom 15. Februar 2007

Auf Grund von § 1 Abs. 6 und § 5 Abs. 1 Satz 3 bis 6 des Film- und Popakademiegesetzes vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GBl. S. 378), in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Film- und Popakademie-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung vom 27. Mai 2003 (GBl. S. 272), wird verordnet:

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium an der Filmakademie setzt den Nachweis
- 1. der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- 2. der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache,
- der filmgestalterischen Eignung für den gewählten Studiengang,
- 4. der Bezahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge

voraus.

- (2) Vom Nachweis nach Absatz 1 Nr. 1 kann für die Studiengänge »Film und Medien«, »Produktion« und »Filmmusik und Sounddesign« abgesehen werden, wenn eine besondere Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Der Nachweis der besonderen Begabung wird durch das Bestehen der Eignungsprüfung, der Nachweis der für das Studium erforderlichen Allgemeinbildung durch eine Zusatzprüfung nach § 10 erbracht.
- (3) Zulassungsvoraussetzungen sind zusätzlich folgende, durch Zeugnisse und Projektberichte zu erbringende Nachweise:
- 1. für den Studiengang »Film und Medien« der Nachweis praktischer Erfahrungen im Film-, Fernseh- oder Videobereich von in der Regel einem Jahr,
- für den Studiengang »Produktion« der Nachweis praktischer Erfahrungen im Film-, Fernseh- oder Videobereich von in der Regel zwei Jahren,
- für den Studiengang »Filmmusik und Sounddesign« die bestandene Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung in einem musikalischen Studiengang oder die erste Zwischenprüfung in einem Studium für das Künstlerische Lehramt an Gymnasien, an einer Musikhochschule, an einer Musikfachakademie oder an einer Universität.

§ 2

Eignungsprüfung

- (1) Die filmgestalterische Eignung für das Studium an der Filmakademie nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 Buchst. a des Film- und Popakademiegesetzes ist durch Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen.
- (2) In den Zulassungsbedingungen der Filmakademie ist vorzusehen, dass die für die Durchführung der Eignungsprüfung nach dieser Verordnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt werden.
- (3) Die Antragsfrist für die Zulassung zur Eignungsprüfung bestimmt sich nach den Zulassungsbedingungen der Filmakademie. Die Eignungsprüfung findet einmal im Jahr im Rahmen der Zulassung zum Wintersemester in der Zeit zwischen dem 15. März und dem 15. Juli statt.
- (4) Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet der künstlerische Direktor.
- (5) Ein Anspruch auf Teilnahme an der Eignungsprüfung besteht nur, wenn der Antrag auf Studienzulassung nach den Anforderungen der Zulassungsordnung der Filmakademie ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig gestellt ist.

§ 3

Verfahren

Die Eignungsprüfung gliedert sich

- 1. für den Studiengang »Film und Medien« in
 - a) eine Vorauswahl,
 - b) eine praktische Prüfung,
 - c) eine mündliche Prüfung;
- 2. für den Studiengang »Produktion« in
 - a) eine Vorauswahl,
 - b) eine schriftliche Klausur,
 - c) eine mündliche Prüfung;
- 3. für den Studiengang »Filmmusik und Sounddesign« in
 - a) eine Vorauswahl,
 - b) eine Komposition einer Filmmusik,
 - c) ein instrumentales Vorspiel,
 - d) eine mündliche Prüfung.

§ 4

Vorauswahl

- (1) In der Vorauswahl wird über die Zulassung zu den weiteren Prüfungsteilen entschieden.
- (2) Die Vorauswahl wird auf Grund der folgenden, vom Bewerber mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorzulegenden Bewerbungsunterlagen getroffen:
- 1. für den Studiengang »Film und Medien«: eigene Arbeitsproben aus dem filmgestalterischen, künstleri-

- schen oder journalistischen Bereich wie Skizzen, Fotos, Drehbücher und Filme;
- für den Studiengang »Produktion«: Nachweise über praktische Erfahrungen und Kenntnisse im Film-, Fernseh- oder Videobereich (Beurteilungen, Dienstzeugnisse);
- 3. für den Studiengang »Filmmusik und Sounddesign«: eigene Werke in Tonaufnahmen.
- (3) Den Arbeitsproben und Werken nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 ist jeweils eine Erklärung beizufügen, dass diese vom Bewerber selbstständig angefertigt wurden.
- (4) In der Eignungsprüfung wird zu den weiteren Prüfungsteilen zugelassen, wer in der Vorauswahl als Durchschnitt der von allen Prüfern gegebenen Noten 4,0 oder besser erreicht hat.

§ 5

Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung nach § 3 Nr. 1 Buchst. b besteht aus einer in der Regel an drei aufeinander folgenden Tagen zu fertigenden filmgestalterischen Arbeit. Filmgestalterische Arbeiten sind insbesondere Drehbuchskizzen, Filmskizzen, Fotoserien, Filme und Videofilme. Das Thema ist mit der Prüfungskommission abzustimmen.
- (2) Der Termin der praktischen Prüfung wird von der Filmakademie mindestens drei Wochen vorher mitgeteilt.
- (3) Bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit dürfen nur die von der Prüfungskommission zugelassenen Hilfsmittel verwandt werden. Bei der Durchführung der Arbeit ist vom Aufsichtsführenden eine Niederschrift zu fertigen, in die Beginn und Ende der Prüfung und alle wesentlichen Vorgänge während der Prüfung einzutragen sind.

§ 6

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Einzelgespräch, das in der Regel 15 Minuten dauert,
- im Studiengang »Film und Medien« über filmgestalterische, filmtechnische und filmgeschichtliche Fragen,
- im Studiengang »Produktion« über produktionsrelevante Fragen und
- im Studiengang »Filmmusik und Sounddesign« über Fragen der Musiktheorie.
- (2) Der Termin der mündlichen Prüfung wird von der Filmakademie mindestens drei Wochen vorher mitgeteilt.

§ 7

Schriftliche Klausur

In der schriftlichen Klausur im Studiengang »Produktion« sind in drei Stunden Fragen aus den Bereichen Stoffentwicklung, Produktionsablauf, Strukturen der Medienwirtschaft sowie Kalkulation zu bearbeiten.

§ 8

Komposition einer Filmmusik und instrumentales Vorspiel

- (1) Als Komposition nach § 3 Nr. 3 Buchst. b soll der Studienbewerber zu einer vorgegebenen Filmsequenz oder einem vorgegebenen Film die Komposition eines Musikstücks schriftlich und an einem Instrument erarbeiten.
- (2) Im instrumentalen Vorspiel nach § 3 Nr. 3 Buchst. c wird die Wiedergabe der Komposition nach Absatz 1 mit Synthesizer, Keyboard oder Klavier erwartet.

§ 9

Feststellung der Eignung

- (1) Im Eignungsfeststellungsverfahren sind insbesondere folgende Bewertungskriterien zu berücksichtigen:
- Originalität und Gestaltungsfähigkeit (insbesondere Darstellungsvermögen eigener künstlerischer Ideen, Phantasiereichtum, Organisationsvermögen, Wertigkeitsgefühl und Differenzierungsvermögen),
- 2. Interessenlage, Reflexionsvermögen,
- 3. Erfahrungen und bisherige Erfolge in der Praxis,
- 4. Teamfähigkeit und
- 5. Motivation.
- (2) In der Vorauswahl und in der Bewertung der übrigen Prüfungsteile ist die Eignung von jedem Prüfer mit einer Note zwischen 1 (sehr gut) und 5 (nicht ausreichend) zu beurteilen.

Dabei entsprechen:

Note 3 (befriedigend)

Note I (sehr gut) = einer besonders hervorragenden fachlichen Eig-

nung,

Note 2 (gut) = einer guten fachlichen Eignung,

= einer fachlichen Eignung,

die erwarten lässt, dass das Studium mit gutem Erfolg absolviert wird,

Note 4 (ausreichend) = einer fachlichen Eignung,

die noch erwarten lässt, dass das Studienziel er-

reicht wird.

Note 5 (nicht ausreichend) = einer mangelnden fachlichen Eignung.

Es können Zwischennoten vergeben werden. In der Eignungsprüfung für den Studiengang »Filmmusik und Sounddesign« sind die Prüfungsteile Vorauswahl, musikalische Komposition und instrumentales Vorspiel jeweils von jedem Prüfer mit einer Note nach Satz 1 und 2 zu beurteilen.

(3) Die Eignungsprüfung nach § 2 hat bestanden, wer nach bestandener Vorauswahl in allen weiteren Prüfungsteilen jeweils eine Durchschnittsnote von 4,0 oder besser erreicht hat. Der Durchschnitt der Noten wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(4) Die Eignungsprüfung nach § 2 kann nur zweimal wiederholt werden.

§ 10

Zusatzprüfung von Studienbewerbern ohne Hochschulreife

Die hinreichende Allgemeinbildung nach § 1 Abs. 2 ist in einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 Minuten nachzuweisen. In der Beurteilung der auf den angestrebten Studiengang bezogenen Allgemeinbildung sollen vor allem ein Überblick über die wesentlichen Zielrichtungen von Film und Medien, die Kenntnis der wesentlichen Ausprägungen von Filmproduktion, Filmkultur und Filmwirtschaft der Gegenwart, die fremdsprachlichen Voraussetzungen sowie ein elementares Wissen in fachspezifischen Fragen bewertet werden. Die für den Studiengang hinreichende Allgemeinbildung ist nachgewiesen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission zustimmt. Die Vorschriften über die Eignungsprüfung finden entsprechende Anwendung.

§ 11

Prüfungskommission

- (1) Für die Durchführung der Eignungsprüfung werden vom künstlerischen Direktor der Filmakademie für jeden Studiengang Prüfungskommissionen aus jeweils mindestens drei Mitgliedern bestellt. Den Kommissionen gehören jeweils der künstlerische Direktor sowie künstlerische Lehrkräfte der Filmakademie an. Die Kommission kann zusätzlich Fachberater beteiligen. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Prüfung und sorgt für ihren ordnungsgemäßen Ablauf.
- (2) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die beteiligten Fachberater sind nicht stimmberechtigt. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die beteiligten Fachberater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12

Rücktritt von der Prüfung

Tritt ein Studienbewerber nach dem Beginn der Vorauswahl ohne Genehmigung des künstlerischen Direktors von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden. Ist der Studienbewerber wegen Krankheit oder wegen eines anderen wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Grundes gehindert, nach Beginn der Vorauswahl an der Eignungsprüfung weiter teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist un-

verzüglich beim künstlerischen Direktor zu stellen. Der künstlerische Direktor kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

§ 13

Unterbrechung der Prüfung

- (1) Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, genehmigt der künstlerische Direktor auf Antrag die Unterbrechung. Der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung kann nur während des laufenden Prüfungsverfahrens nachgeholt werden. Der Antrag ist unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu begründen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der künstlerische Direktor kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Der künstlerische Direktor entscheidet, wann der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Nimmt der Studienbewerber ohne Genehmigung des künstlerischen Direktors an einzelnen Prüfungsteilen nicht teil, so sind diese Teile mit 0 Punkten zu bewerten.

§ 14

Ausschluss von der Prüfung

- (1) Der Studienbewerber ist von der Prüfung auszuschließen,
- 1. wenn die für die Arbeitsproben und Werke und den Textbeitrag abgegebene Versicherung nach § 4 Abs. 3 nicht der Wahrheit entspricht oder
- wenn er es unternimmt, das Ergebnis anderer Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der künstlerische Direktor. Erfolgt der Ausschluss, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Stellt sich innerhalb von fünf Jahren nach der Prüfung heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, kann der künstlerische Direktor die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 15

Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist durch die Prüfungskommission eine Niederschrift zu fertigen. In diese sind

- 1. Tag und Ort der Prüfungen,
- 2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- 3. der Name des Prüfungsteilnehmers,

- 4. die Dauer der Prüfung und die Themen,
- 5. die Prüfungsnote mit einer kurzen Begründung,
- 6. besondere Vorkommnisse

aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16

Dauer der in der Aufnahmeprüfung festgestellten Qualifikation

Hat ein Bewerber wegen Krankheit oder wegen eines anderen, von ihm nicht zu vertretenden Grundes zum Termin, zu dem er die Aufnahmeprüfung bestanden hat, das Studium nicht aufgenommen und hat er nicht inzwischen an einer neuen Eignungsprüfung im selben Studiengang der Filmakademie teilgenommen, so kann er die in der bestandenen Eignungsprüfung nachgewiesene Qualifikation nur beim nächsten Zulassungstermin seiner Bewerbung zu Grunde legen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Staatsministeriums über die filmgestalterische Eignungsprüfung und weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Studiengänge an der Filmakademie Baden-Württemberg vom 30. März 1994 (GBl. S. 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GBl. S. 804), außer Kraft.

STUTTGART, den 15. Februar 2007

Stächele

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Schaffung eines neuen gemeinsamen Studentenwerks Tübingen-Hohenheim

Vom 1. März 2007

Es wird verordnet auf Grund von

- § 3 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S.621) im Benehmen mit den von den bisherigen Studentenwerken Tübingen und Hohenheim betreuten Hochschulen sowie nach Anhörung der Studentenwerke Tübingen und Hohenheim mit Zustimmung des Landtags von Baden-Württemberg,
- 2. § 14 Abs. 4 StWG, eingefügt durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GBl. S. 378):

§]

Neugliederung der Studentenwerke

(1) Die bisherigen Studentenwerke Hohenheim und Tübingen werden aufgelöst. (2) Aus dem bisherigen Studentenwerk Hohenheim und dem bisherigen Studentenwerk Tübingen wird ein neues Studentenwerk Tübingen-Hohenheim gebildet.

§ 2

Zuordnung der Hochschulen

Die Zuständigkeiten der bisherigen Studentenwerke Hohenheim und Tübingen gehen auf das neue Studentenwerk Tübingen-Hohenheim über. Es ist zuständig für die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden der

- a) Universität Tübingen
- b) Universität Hohenheim
- c) Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen)
- d) Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen
- e) Hochschule Albstadt-Sigmaringen (Technik und Wirtschaft)
- f) Hochschule Nürtingen-Geislingen (Wirtschaft und Umwelt)
- g) Hochschule Reutlingen (Technik und Wirtschaft)
- h) Hochschule Rottenburg (Forstwirtschaft).

§ 3

Rechtsnachfolge

- (1) Das neue Studentenwerk Tübingen-Hohenheim ist Rechtsnachfolger sowohl des Studentenwerks Hohenheim als auch des Studentenwerks Tübingen.
- (2) Das Vermögen der bisherigen Studentenwerke Hohenheim und Tübingen geht nach § 14 Abs. 3 Satz 1 StWG mit allen Aktiva und Passiva auf das neue Studentenwerk Tübingen-Hohenheim über. Die durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Neuordnung der sozialen Betreuung der Studierenden der Hochschule Esslingen (Technik) und der Hochschule Esslingen (Sozialwesen) vom 7. August 2006 (GBl. S. 286) bewirkten oder begründeten Rechtsübertragungen und Verpflichtungen bleiben davon unberührt.
- (3) Das an den bisherigen Studentenwerken Hohenheim und Tübingen tätige Personal wird mit dem Zeitpunkt der Errichtung des neuen Studentenwerks Tübingen-Hohenheim Personal dieses Studentenwerks.

§ 4

Gemeinsamer Verwaltungsrat

(1) Die bisherigen Studentenwerke Hohenheim und Tübingen bilden einen Gemeinsamen Verwaltungsrat nach § 14 Abs. 4 Satz 1 StWG, der die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats hinsichtlich des neuen Studentenwerks Tübingen-Hohenheim in einer ÜberHERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg, Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 104363, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 104363, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 66601-43, Telefax (0711) 66601-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Landtag Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf archiv@landtag.nrw.de

Das Gesetzblatt im Internet: http://www.vd-bw.de

gangszeit bis zu einer Konstituierung eines neuen Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 StWG, längstens aber bis zum 31. Dezember 2007 wahrnimmt.

- (2) Mitglieder des Gemeinsamen Verwaltungsrats sind die Mitglieder der bisherigen Verwaltungsräte der Studentenwerke Hohenheim und Tübingen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Hinsichtlich der Amtszeit der einzelnen Mitglieder und Nachwahlen findet § 6 Abs. 4 StWG Anwendung.
- (3) Vorsitzender des Gemeinsamen Verwaltungsrats ist bis zu einer Neuwahl der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung amtierende Vorsitzende des Verwaltungsrats des Studentenwerks Tübingen.
- (4) Stellvertretender Vorsitzender des Gemeinsamen Verwaltungsrats ist bis zu einer Neuwahl der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung amtierende Vorsitzende des Verwaltungsrats des Studentenwerks Hohenheim.
- (5) Der Gemeinsame Verwaltungsrat entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5

Geschäftsführung

Über die Geschäftsführung des neuen gemeinsamen Studentenwerks Tübingen-Hohenheim entscheidet der Gemeinsame Verwaltungsrat. Soweit eine rechtzeitige Entscheidung durch den Gemeinsamen Verwaltungsrat nicht möglich ist, trifft sein Vorsitzender im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts nach § 7 Abs. 6 Satz 3 StWG eine

vorläufige Regelung. Die Möglichkeit einer späteren Änderung der Entscheidungen nach Satz 1 oder 2 durch den Gemeinsamen Verwaltungsrat oder – nach Ablauf von dessen Amtszeit – durch den Verwaltungsrat bleibt unberührt.

§ 6

Weitergeltung von Rechtsvorschriften, Finanzierung

- (1) Die von den bisherigen Studentenwerken Hohenheim und Tübingen erlassenen Beitragsregelungen und andere die Beitragszahler und Benutzer betreffenden Rechtsvorschriften gelten im jeweiligen Bereich weiter, bis sie durch Rechtsvorschriften des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten.
- (2) Die Finanzhilfe für das neue Studentenwerk Tübingen-Hohenheim wird auf Grund der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung für die Finanzhilfe geltenden Berechnungsparameter unter Berücksichtigung der mit der Neuordnung verbundenen Zu- und Abgänge neu ermittelt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

STUTTGART, den 1. März 2007 PROF. Dr. FRANKENBERG